



Einwohnergemeinde Ormingen

# **Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze**

Genehmigt vom Regierungsrat Basel-Landschaft mit Beschluss vom 31.10.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsatz.....	3
2. Höhe der Ersatzabgaben.....	3
3. Fälligkeit.....	3
4. Verwendung.....	3
5. Vorkaufs-/Mietrecht.....	3
6. Rückerstattung.....	3
7. Schlussbestimmung.....	4

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen beschliesst<sup>1</sup>:

## **1. Grundsatz**

1. Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Parkplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen. Können die im RBG geforderten Parkplätze nicht oder nur mit einem Mehrkostenaufwand von mehr als 5% der Umbaukosten (BKP 2 Gebäude) auf privatem Grund nachgewiesen werden, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten. Bei Neubauten sind die Parkplätze zu erstellen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beantragen.
2. Die, an die Gemeindekasse zu bezahlende, Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen.

## **2. Höhe der Ersatzabgaben**

1. Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 8`500.00 (achttausendfünfhundert).
2. Die Ersatzabgabe wird jährlich dem Schweiz. Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. (Basiswert 105.4 Punkte – Stand Dez. 2008 – Landesindex Dezember 2021 - 100 Punkte).

## **3. Fälligkeit**

Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

## **4. Verwendung**

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für Erstellung und Unterhalt von Parkplätzen der ober- und unterirdischen öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.

## **5. Vorkaufs-/Mietrecht**

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkierungsanlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, während den ersten 10 Jahren, den Vorrang.

## **6. Rückerstattung**

1. Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabesumme besteht:
  - wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist,
  - wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen innert 5 Jahren nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt,
  - wenn ein Gebäude durch ein Elementar-Ereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird,
  - wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze gefordert werden müssen.

---

<sup>1</sup> § 47, Abs. 1, Ziff. 2, des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 26. Mai 1970, auf §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf Art. 23 Ziff. 4 des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Ormalingen

2. Der Ersatzabgabebetrag wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.
3. 10 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall.

## **7. Schlussbestimmungen**

1. Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
2. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Ormalingen, 14. Juni 2023

### **Namens der Gemeindeversammlung Ormalingen**

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin

Henri Rigo

Corinne Heuberger

Dieses Reglement ist vom Regierungsrat Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2023-1463 vom 31. Oktober 2023 genehmigt worden.